

Vereinbarung über die Nutzung der Wasserbezugs-Optionen der Stadt Wil und der Dorfkorporation Bronschhofen an der Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd (RVM-S)

zwischen

Politischen Gemeinde Wil, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil 2

vertreten durch den Stadtrat und dieser vertreten durch Stadtpräsidentin lic. iur. Susanne Hartmann und Stadtschreiber Hansjörg Baumberger

nachstehend Stadt Wil genannt

und

Dorfkorporation Bronschhofen, Hauptstrasse 39, 9552 Bronschhofen

vertreten durch den Verwaltungsrat und dieser vertreten durch den Präsidenten Richard Scheerer und die Aktuarin Monika Jobe

nachstehend DKB genannt

I Präambel

Die beiden politischen Gemeinden Bronschhofen und Wil waren bis zu deren Vereinigung per 1. Januar 2013 Mitglied des Zweckverbandes Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd (RVM-S). Die Optionen der Gemeinde Bronschhofen von total 1'500 m³/Tag wurden von den beiden Dorfkorporationen Bronschhofen (1'300 m³/Tag) und Rossrüti (200 m³/Tag) gemäss Vereinbarung vom 11./13./14.1.2006 genutzt.

Mit der Vereinigung der beiden politischen Gemeinden Bronschhofen und Wil per 1. Januar 2013 sowie der zeitgleichen Vereinigung der Dorfkorporation Rossrüti mit den Technischen Betrieben der Stadt Wil sind die Optionen der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen an der RVM-S an die Stadt Wil als Mitglied der RVM-S übergegangen. Die Delegiertenversammlung der RVM-S hat mit Beschluss vom 28. Februar 2012 die Optionsmengen der ehemaligen Gemeinden Bronschhofen und Wil sowie deren Bezugsrechte an die neue Politische Gemeinde Wil übertragen. Die Dorfkorporation Bronschhofen bleibt indes trotz Vereinigung Besitzerin ihrer Optionsmenge von 1'300 m³/Tag, ist aber nicht Mitglied der RVM-S.

Zweck dieser Vereinbarung ist es, das Verhältnis zwischen der Stadt Wil als Mitglied der RVM-S und der DKB in Bezug auf die Nutzung der Optionen der Stadt Wil zu regeln. Diese Vereinbarung regelt somit die Verteilung der Optionsmenge, die daraus resultierenden Bezugsrechte und -pflichten, die Regelung der Anlage- und Betriebskosten und deren Verrechnung sowie das Mitspracherecht der DKB. Soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsreglements vom 28. Oktober 2004 (Nachführungsstand: 7.4.2016) sachgemäss auch auf das Verhältnis zwischen der Stadt Wil und der DKB.

II Vereinbarung

1. Verteilung Optionsmenge

Die Stadt Wil als Mitglied der RVM-S und die Dorfkorporation Bronschhofen besitzen zusammen gemäss Art. 22 Zweckverbandsreglement einen Anteil an der Optionsmenge von total 9'600 m³/Tag oder 53.33 Prozent. Diese Optionsmenge teilt sich wie folgt auf:

- a) Stadt Wil 8'300 m³/Tag = 86.46 Prozent
- b) Dorfkorporation Bronschhofen 1'300 m³/Tag = 13.54 Prozent

2. Bezugsrechte und -pflichten

Die DKB hat Anspruch auf Wasserlieferung bis zu dem ihr zustehenden Anteil an der Optionsmenge gemäss Ziffer 1. Unter den Voraussetzungen von Art. 23 Zweckverbandsreglement sind darüber hinausgehende Wasserbezüge möglich, wobei dafür ein Zuschlag gemäss Beschluss RVM-S, an der DV vom 18. Februar 2016, verrechnet wird.

Die DKB ist verpflichtet, eine Pflicht-Bezugsmenge von 130 m³/Tag bzw. 47'450 m³/Jahr von der RVM-S zu beziehen. Diese Pflicht-Bezugsmenge wird in jedem Fall verrechnet.

3. Verteilung Anlage- und Betriebskosten

Die DKB beteiligt sich an den Anlagekosten der RVM-S im Verhältnis ihrer Optionsmenge gemäss Ziffer 1.

Die Verteilung der Betriebskosten erfolgt in Anwendung von Art. 34 Zweckverbandsreglement, nämlich einerseits im Verhältnis der Optionsmenge gemäss Ziffer 1 und andererseits als Konsumpreis je m³ Wasserbezug. Massgebend sind die von der Delegiertenversammlung RVM-S jährlich beschlossenen Ansätze.

4. Fälligkeit und Verrechnung der Kosten

Die Fälligkeit der Anlage- und Betriebskostenanteile der DKB gemäss Ziffer 3 richtet sich nach Art. 38 Zweckverbandsreglement.

Die DKB ermächtigt die RVM-S, die anteilmässigen Anlage- und Betriebskosten der DKB direkt der DKB in Rechnung zu stellen und entbindet damit die Stadt Wil als Mitglied der RVM-S von der Pflicht der anteilmässigen Weiterverrechnung an die DKB.

5. Mitspracherecht

Die Anzahl Delegierten der Stadt Wil in der RVM-S bestimmt sich nach Art. 11 Zweckverbandsreglement. Danach hat die Stadt Wil aktuell Anspruch auf sechs Delegierte. Die DKB erhält das Recht, einen Delegierten in die Versammlung der RVM-S zu bestimmen. Für den Fall der Verhinderung des Delegierten kann die DKB einen Ersatz-Delegierten bestimmen, welcher auch ohne Ersatz-Mandant an der Delegiertenversammlung teilnehmen kann – jedoch ohne Stimm- und Antragsrecht (vgl. Art. 11 Abs. 4 Zweckverbandsreglement).

6. Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die zuständigen Organe der Stadt Wil und der DKB in Kraft und dauert erstmals bis 31. Dezember 2035. Nach Ablauf der festen Vertragsdauer verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung

automatisch um jeweils zehn Jahre, sofern der Vertrag von keiner Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren schriftlich gekündigt wird.

7. Vertragsaufhebung

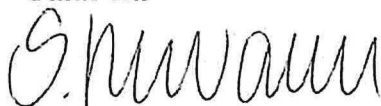
Diese Vereinbarung ersetzt den Vertrag zur Nutzung des RVM-Wassers zwischen der Stadt Wil als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Politischen Gemeinde Bronschhofen und der Dorfkorporation Rossrüti einerseits sowie der Dorfkorporation Bronschhofen andererseits vom 11./13./14.1.2006.

8. Anzahl Vereinbarungen

Die vorliegende Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar. Zusätzlich erhalten die Technischen Betriebe Wil sowie der Verwaltungsrat der RVM-S je ein Exemplar.

9500 Wil, 15. Juni 2018

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

9552 Bronschhofen,

Dorfkorporation Bronschhofen



Richard Scheerer
Präsident Verwaltungsrat



Monika Jobe
Aktuarin

Beilage als integrierender Bestandteil der Vereinbarung:

- Zweckverbands-Reglement der Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd vom 28.10.2004 (Nachführungsstand 7.4.2016)